

Satzungen des Vereins YACHTKLUB ACHENKIRCH (Vereinsstatuten)

In der Fassung vom März 2004, versandt 3 Wochen vor der Generalversammlung, **genehmigt bei der Generalversammlung 22. April 2004, Hotel Schwarzbrunn, Stans i. T.**

Sprachliche Gleichbehandlung:

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

1 NAME

Der Verein führt den Namen: YACHTKLUB ACHENKIRCH, abgekürzt (YKA), im folgenden "Verein" genannt.

2 SITZ und REVIER

Der Sitz des Vereins ist Innsbruck. Das Segelrevier des Vereins liegt primär am Achensee.

3 ZWECK DES VEREINS

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports in gemeinnütziger Weise.
- 3.2 Der Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - 3.2.1 Die Schaffung und Erhaltung entsprechender Einrichtungen am Achensee, sowie die Anschaffung und Erhaltung der zur Ausübung des Segelsports erforderlichen Geräte;
 - 3.2.2 Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Segelregatten;
 - 3.2.3 Die Heranbildung von Seglern durch Abhaltung theoretischer und praktischer Lehrgänge;
 - 3.2.4 die Veranstaltung von Vorträgen, Seglertreffen und geselligen Zusammenkünften.
- 3.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 3.4 Der Verein bekennt sich zu einem freien demokratischen Österreich und ist frei von politischen oder weltanschaulichen Bindungen.
- 3.5 Der Verein bekennt sich zur Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des BSVG (Bundessportförderungsgesetzes), der ISAF (International Sailing Federation) und anderer einschlägiger internationaler Fachverbände in Bereich des Segelsports.

4 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

5 MITTEL des VEREINS

- 5.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel werden durch Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Nutzungsentgelte, Subventionen der öffentlichen Hand, Erträge von Veranstaltungen, Spenden, Widmungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 5.2 Die Verwendung der Geldmittel für andere als Vereinszwecke ist unzulässig.

6 MITGLIEDER

- 6.1 Mitglieder des Vereines sind:
- 6.1.1 Ordentliche Mitglieder (OM)
 - 6.1.2 Partner-Mitglieder (PM)
 - 6.1.3 Crew-Mitglieder (AM)
 - 6.1.4 Jugend-Mitglieder (JM)
 - 6.1.5 Gast-Mitglieder (GM)
 - 6.1.6 Zahlende/Unterstützende Mitglieder (ZM)
 - 6.1.7 Ehrenmitglieder (EM)
- 6.2 Die genauen Rechte und Pflichten dieser unterschiedlichen Mitglieder werden vom Vorstand definiert und durch einfache Mehrheit in der Vollversammlung bestätigt.
- 6.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Festlegung einer Probezeit von 2 Jahren. Für die endgültige Aufnahme ist ein neuerlicher Beschluss des Vorstands notwendig. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Vorstand kann über das Ruhen einer Mitgliedschaft befinden.

7 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
- 7.2 OM und EM haben das Recht, in der Vollversammlung Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereines zu fördern, die Satzungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Vollversammlung zu befolgen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit, nicht aber von den Gebühren für Arbeitsleistungen und Bojenmiete, sofern sie den Club benutzen.

8 BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- 8.1 durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen ist
- 8.2 durch Tod des Mitglieds
- 8.3 durch Ausschluss
- 8.4 durch Vereinsauflösung

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres fort. Ein Ausschlussgrund wäre z.B. das Nichteinzahlen des Mitgliedsbeitrags trotz 2maliger Mahnung. Für den Verein besteht keine Verpflichtung, bereits eingezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

9 ORGANE des VEREINS

Die Organe des Vereines sind

- 9.1 der Vereinsvorstand
- 9.2 die Vollversammlung
- 9.3 die Rechnungsprüfer
- 9.4 das Schiedsgericht

10 VEREINSVORSTAND

- 10.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
- 10.1.1 Präsident
 - 10.1.2 Vizepräsident
 - 10.1.3 Schriftführer
 - 10.1.4 Kassier

- 10.1.5 Oberbootsmann (Platzwart)
- 10.1.6 Hafenmeister
- 10.1.7 Sportwart
- 10.1.8 Jugendwart
- 10.1.9 Organisationsreferent

- 10.1.10 Dem Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstands und der Vollversammlungen und die unverzügliche Ausführung der vom Vereinsvorstand und der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Unterfertigung von finanzielle Angelegenheiten betreffenden Schriftstücken erfolgt durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier.
- 10.1.11 Der Schriftführer führt bei den Vorstandssitzungen und den Vollversammlungen das Protokoll, besorgt im Zusammenwirken mit dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter die Korrespondenz und Aussendungen des Vereins. Außerdem obliegt ihm die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Bootsregisters.
- 10.1.12 Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Leistung der vom Vereinsvorstand oder der Vollversammlung beschlossenen Ausgaben. Er ist zu ordentlicher Buchführung verpflichtet und hat dem Vereinsvorstand zweimal jährlich über zahlungssäumige Mitglieder zu berichten. Er erstellt den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht.
- 10.1.13 Dem Oberbootsmann ist die Verwaltung und Betreuung der Einrichtungen des Vereines und der zur Ausübung des Segelsports dienenden Geräte übertragen, mit Ausnahme der unten benannten "Hafenanlagen".
- 10.1.14 Dem Hafenmeister obliegt die Führung des Bojenplans, die Ausgabe der Bojen, die Verwaltung der gesamten Hafenanlage (Steg, Kran, Sliprampe, Seilwinde).
- 10.1.15 Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen sowie der clubeigenen Jugendboote.
- 10.1.16 Dem Sportwart obliegt die Organisation von Regatten, die Einschulung und Motivation von Mitgliedern im Regattawesen.
- 10.1.17 Dem Organisationsreferent obliegt die Aufgabe, bei der Organisation von Regatten und anderen Veranstaltungen des Clubs verantwortlich tätig zu werden.

10.2 Der Vereinsvorstand hat das Recht, weitere Referenten in den Vorstand zu kooptieren, denen bestimmte Aufgaben zuzuweisen sind und denen in Angelegenheiten ihres Fachgebiets beratende Stimme zusteht (z.B. einen Fachvertreter für Schiedsrichterfragen, für Yardstickfragen, für Rechtsfragen u. a.).

10.3 Dem Vereinsvorstand stehen alle Agenden zu, die laut diesen Satzungen nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

10.4 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei von der Sitzung abwesende Vorstandsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds, welcher schriftlich auszufertigen und zu begründen ist, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zu, welches binnen 14 Tagen nach Verständigung vom Ausschluss schriftlich beim Präsidenten einzubringen ist.

11 VOLLVERSAMMLUNG

- 11.1 Die ordentliche Vollversammlung des Vereins ist vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einmal jährlich auf einen Tag in den Monaten Jänner bis Mai schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig einzuberufen, daß die Absendung der Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung erfolgt.
- 11.2 Außerordentliche Vollversammlungen sind unter Beachtung der unter 11.1 angegebenen Formalitäten vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, unverzüglich einzuberufen, falls mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 11.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.4 Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:
- 11.4.1 Die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vereinsvorstands;
 - 11.4.2 die Entlastung des Vereinsvorstands nach Bericht der Rechnungsprüfer;
 - 11.4.3 die Wahl des Vereinsvorstandes und zweier Rechnungsprüfer, die ihre Funktion zwei Jahre lang bis zur Neuwahl des Vereinsvorstands und der Rechnungsprüfer in einer Vollversammlung auszuüben haben;
 - 11.4.4 die Festsetzung der Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, der Nutzungsentgelte und allfälliger Sonderbeiträge, sowie der Fälligkeit dieser Beiträge;
 - 11.4.5 die Genehmigung der vom Vereinsvorstand vorzulegenden finanziellen Jahresvorschau;
 - 11.4.6 der Erwerb von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen und Ausgaben bzw. die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen über Euro 10.000,-;
 - 11.4.7 Satzungsänderungen;
 - 11.4.8 Vereinsauflösung;
 - 11.4.9 die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten);
 - 11.4.10 die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Vereinsmitgliedern, die spätestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich beim Präsidenten einzubringen sind.
- 11.5 Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen zu Punkt 4.7 und 4.8 bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

12 RECHNUNGSPRÜFER

- 12.1 Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Buchhaltungsunterlagen und die Deckung der finanziellen Dispositionen durch Beschlüsse des Vorstandes oder Beschlüsse der Vollversammlung zu prüfen und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung zu berichten.
- 12.2 Zu Rechnungsprüfern dürfen Mitglieder des Vereinsvorstands nicht bestellt werden.

13 STELLUNG ZUM ÖSTERREICHISCHEN SEGELVERBAND (ÖSV)

Der Verein anerkennt auf die Dauer seiner Mitgliedschaft beim Österreichischen Segelverband (ÖSV) dessen jeweilige Satzungen und seine Verpflichtung, vom ÖSV verhängte Strafen durchzuführen.

14 STRAFEN

- 14.1 Über ein Mitglied, das
- 14.1.1 bei Ausübung des Segelsportes fahrlässig andere gefährdet oder schädigt, oder die Wettsegelbestimmungen gröblich öfters verletzt,
 - 14.1.2 ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines und/oder des österreichischen Segelsports zu schädigen,
 - 14.1.3 in Bezug auf den Verein oder eines seiner Mitglieder eine unehrenhafte Handlung begeht,
 - 14.1.4 wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurteilt wurde,
können nachstehende Strafen verhängt werden:
 - 14.1.5 Verweis
 - 14.1.6 Verbot für bestimmte Zeit, an sportlichen und/oder gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen
 - 14.1.7 Sperre, d.i. Verbot für bestimmte Zeit bei in- und ausländischen Wettfahrten zu starten
 - 14.1.8 Ausschluss aus dem Verein
- 14.2 Erhält der Vereinsvorstand Kenntnis von einem Vorfall, der zu einer Bestrafung führen kann, so muss der Vereinsvorstand aus seinen Mitgliedern einen 3-köpfigen Untersuchungsausschuss zusammenstellen. Dieser Untersuchungsausschuss führt die Untersuchung des Vorfalles und fällt eine Entscheidung über die Bestrafung nach vorhergehender Anhörung des Beschuldigten.
- 14.3 Der Ausspruch der Strafen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss und bedarf im Falle des Ausschlusses der Bestätigung durch die Generalversammlung. Bis zu dieser sind alle Rechte des Mitglieds suspendiert. Dasselbe gilt, wenn der Österreichische Segelverband dem Verein aufträgt, ein Mitglied auszuschließen.
- 14.4 Die Verhängung der Sperre und der Ausschluss aus dem Verein werden dem Österreichischen Segelverband gemeldet.
- 14.5 Gegen die Strafen des Verweises und Verbotes ist eine Berufung nicht zulässig.
- 14.6 Bei Sperre und Ausschluss ist eine Berufung an den Österreichischen Segelverband möglich.

15 SCHIEDSGERICHT

- 15.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 15.2 Jeder der beiden Streitteile hat einen Schiedsrichter aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu benennen, die gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen, der gleichfalls dem Kreise der Vereinsmitglieder angehören muss. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, dann entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Benennt ein Streitteil einen Schiedsrichter nicht binnen 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung, dann gilt die Streitigkeit automatisch als für den anderen Streitteil entschieden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.

16 AUFLÖSUNG des VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Einhaltung der im Punkt 11.1 dieser Satzungen angegebenen Formalitäten zum Zwecke einer Vereinsauflösung einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei geheimer schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.

17 VERFÜGUNG über das VEREINSVERMÖGEN nach VEREINSAUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks ist das noch vorhandene Vermögen der Gemeinde Achenkirch zu überantworten, welche damit die Verpflichtung übernimmt, einem Nachfolgeverein mit gleichem Zweck das gesamte Vermögen zu übereignen. Sollte binnen 2 Jahren sich kein Nachfolgeverein konstituieren, ist die Gemeinde Achenkirch beauftragt, das verbliebene Vermögen bedürftigen Familien in der Gemeinde zukommen zu lassen.

Innsbruck, am 10. Februar 2012

Univ. Prof. Dr. Siegfried Schwarz (Präsident)

Carin Amplatz (Schriftführer)

§3.5 wurde bei der Jahreshauptversammlung am 18. März 2011, Stans, GH Marschall, einstimmig beschlossen.